

Tagesordnung der ao LV des STLP Freitag, 13.04.2018; 17:30 Uhr – 20:00 Uhr

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit (17:30 Uhr)
Anmerkung: Sollte statutengemäß nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, findet die ordentliche Landesversammlung ½ Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Genehmigung des Protokolls der Landesversammlung vom 06.10.2016
Anmerkung: Das Protokoll wurde Ihnen bereits übermittelt. Sollten Sie Einwendungen haben, Ergänzungen machen wollen etc., dann bitten wir um entsprechende Rückmeldungen.
3. Statutenänderungen
Anmerkung: Den Vorschlag für die Änderung der Statuten finden Sie im Anhang.
4. Aktuelles aus der Arbeit des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (Information und Diskussion)
 - Strategien und Ziele
 - Rückblick Aktivitäten 2017
 - Schwerpunkte 2018/2019
 - Finanzen
 - Struktur: Entwicklung und Veränderungen im STLP
 - Stand ÖBVP
5. Regelung der Mitgliedsbeitragsreduzierungen bei Betriebsstilllegungen
6. Abstimmung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Allfälliges

Hinweis 1: Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten.

Hinweis 2: Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können statutengemäß nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Landesversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Landesversammlung beschließt darüber hinaus über die Tagesordnung. Diese kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.